





Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

Die Klimakrise zählt zu den zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Vermehrte Hitzeperioden, Dürren sowie Starkregen- und Hochwasserereignisse mit zum Teil katastrophalen Folgen haben dies in den vergangenen Jahren deutlich gezeigt. Menschen in sozialen Einrichtungen leiden besonders stark unter den Folgen der Klimakrise, etwa in Pflege- und Senior*innenheimen, Unterkünften für obdachlose Menschen, Kindertagesstätten, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Die Förderrichtlinie

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unterstützt soziale Einrichtungen dabei, sich auf die Folgen der Klimakrise vorzubereiten und sich anzupassen. Die Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)

wurde hierfür im Jahr 2023 neu ausgerichtet und weiterentwickelt. Sie bildet die Grundlage für die Verstetigung des ursprünglich befristeten Förderprogramms AnpaSo, die mit dem Sofortprogramm Klimaanpassung im März 2022 verkündet wurde. Gleichzeitig ist sie Bestandteil des Programms "Nationale Klimaanpassung" des BMUV.

Ziele der Förderrichtlinie

Die novellierte Richtlinie richtet sich bundesweit an Einrichtungen im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor und soll diesen ermöglichen, die notwendigen Klimaanpassungsprozesse anzugehen und umzusetzen. Die Förderung vorbildhafter Modellvorhaben soll Anreize zur Transformation setzen und zur Nachahmung anregen. Vorhaben sollen vor allem in Regionen umgesetzt werden, die von besonders vielen klimatischen Extremen betroffen sind oder zukünftig sein werden (sogenannte klimatische Hotspots).

Kriterien für eine Förderung

- Sonzept zur nachhaltigen Anpassung an die Folgen der Klimakrise
- Fokus auf nachhaltige, naturbasierte Lösungen
- Vorbildwirkung: Maßnahmen über vorhandene Netzwerke sichtbar machen und verbreiten
- gegebenenfalls klimatischer Hotspot

Was wird gefördert?

In Einklang mit den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie liegt der Fokus der novellierten Richtlinie auf naturbasierten Lösungen: Geförderte Maßnahmen sollen beispielsweise die biologische Vielfalt steigern, städtische Ökosysteme bereichern und für eine bessere Luft- und Lebensqualität sorgen. Sie sollen zudem als Vorbild dienen und Impulse für andere soziale Einrichtungen geben.

Die novellierte Förderrichtlinie umfasst folgende Förderschwerpunkte (FSP):



FÖRDERSCHWERPUNKT 1

Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise

Maximale Fördersumme: 70.000 Euro



FÖRDERSCHWERPUNKT 2

Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf Grundlage von Konzepten

Maximale Fördersumme: 500.000 Euro

Förderschwerpunkt 2.1

Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf Grundlage von Konzepten, die den Anforderungen des FSP 1 entsprechen

• Förderschwerpunkt 2.2

Umsetzung als Fortführungsmaßnahmen auf Grundlage einer Förderung im Rahmen des FSP 1 der Förderrichtlinie von 2020*



Förderschwerpunkt 3**

Übergeordnete Unterstützung durch Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft

Maximale Fördersumme: 175.000 Euro

- Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen in der Fassung vom 30. Oktober 2020
- ** Förderschwerpunkt 3 richtet sich an freie gemeinnützige Trägerschaften. Öffentlich-rechtlich organisierte Trägerschaften sind hier nicht antragsberechtigt.

Wer kann gefördert werden und mit welcher Förderquote?

Antragsberechtigt sind laut Förderrichtlinie:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel Kommunen und Kirchengemeinden (ausgenommen sind Einrichtungen der Bundesländer): Förderquote 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Finanzschwache Kommunen, gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen und gemeinnützige Unternehmen des Privatrechts: Förderquote 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Förderfähig sind soziale Einrichtungen, deren Zielgruppe aus mindestens 70 Prozent vulnerablen Personen besteht. Als vulnerable Personen im Sinne der Förderrichtlinie gelten Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen und/oder seelischen Konstitution, ihrer sozialen Situation oder ihrer aktuellen Lebensphase besonders unter den Folgen der Klimakrise leiden.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig. Alle erforderlichen Unterlagen müssen vollständig und fristgerecht eingehen. Es gilt nicht das Windhundprinzip.

Bitte beachten Sie die Förderrichtlinie und die Merkblätter zum jeweiligen Förderschwerpunkt. Dort finden Sie konkrete Informationen zu verpflichtenden Antragsunterlagen und zum Antragsprozess im Allgemeinen.

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie finden Sie auf www.z-u-g.org/anpaso

Herausgeberin

■ Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstr. 69-71 • 10963 Berlin

Tel. +49 30 700 181-0 E-Mail: kontakt@z-u-g.org Internet: www.z-u-g.org Stand: März 2023

Kontakt

■Förderrichtlinie AnpaSo

E-Mail: Anpaso@z-u-g.org Internet: www.z-u-g.org/anpaso

Bildnachweise: fstop123/iStock

Gestaltung: Tinkerbelle GmbH, Berlin/Köln